

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Verwaltungs- gerichtsverfahren

Beschluss der Landessynode zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
(VwGG.EKD)

Ausführungsgesetz zum Verwal-
tungsgerichtsgesetz der EKD
(AGVwGG.EKD)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landesynode

den Entwurf eines Beschlusses zur Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom ... November 2010

sowie den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGVwGG.EKD) vom ... November 2010

mit der Bitte vor, dem VwGG.EKD zuzustimmen und den Entwurf des AGVwGG.EKD als Kirchengesetz zu verabschieden.

Der Gesetzentwurf für das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) hat das Ziel die Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK auf die EKD zu übertragen. Dies ist im § 9 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) vom 31. August 2005 vorgesehen.

Sachlich entspricht des VwGG.EKD im Wesentlichen den Regelungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK.

Auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 des Vertrages vom 31. August 2005 hat die Vollkonferenz der UEK am 16. Mai 2008 den Grundsatzbeschluss gefasst, die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK spätestens zum 31. Dezember 2010 zu beenden. Diese Verwaltungsgerichtsbarkeit umfasst den Verwaltungsgerichtshof der UEK und das Gemeinsame Verwaltungsgericht der UEK, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Die EKD wurde gebeten, ein Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD zu erlassen und in Abstimmung mit der UEK spätestens bis zum 1. Januar 2011 im Rahmen der Kirchengerichtsbarkeit der EKD eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz zur Verfügung zu stellen.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe tragen diesem Anliegen der UEK Rechnung. Sie wurden unter Einbeziehung von Richtern der kirchlichen Verwaltungsgerichte der UEK erarbeitet und im Vorfeld zwischen EKD und UEK abgestimmt.

Ziel des Entwurfs eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD ist es, das derzeit geltende Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK vom 16. Juni 1996 einerseits in wesentlichen Teilen nachzubilden, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu ermöglichen, andererseits wurden zwischenzeitliche Entwicklungen in der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung, der dazu ergangenen Rechtsprechung und Erfahrungen aus der kirchenverwaltungsgerichtlichen Praxis eingearbeitet. Weiterhin erfolgte sprachlich und systematisch eine Angleichung an die Kirchengesetze der EKD, die ebenfalls eine gemeinsame Gerichtsbarkeit vorsehen (Disziplinargesetz der EKD, Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD). Ebenso wie das Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK ist das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD ein sogenanntes Vollgesetz mit Auffangverweisung (auf die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung).

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD enthält wie auch die anderen Kirchengesetze im Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit das Angebot, dass alle Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse diese Gerichtsbarkeit nutzen können. Deshalb wurde der Gesetzentwurf nicht nur auf einen Geltungsbereich für UEK-Kirchen begrenzt, sondern mit der Möglichkeit versehen, den Geltungsbereich auf Wunsch auch auf andere Gliedkirchen zu erweitern.

Wie im Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK finden sich am Anfang des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD die Regelungen über die Verwaltungsgerichte sowie über die Richterinnen und Richter. Danach wird das Verfahren vor den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten behandelt. Es folgen Vorschriften über das Revisionsverfahren sowie Regelungen über die Kosten.

Um dem Anliegen der UEK zur Vereinheitlichung der Rechtspflege Rechnung tragen zu können, muss das Kirchengerichtsgesetz der EKD angepasst werden. Der Kirchengerichtshof der EKD soll die Aufgaben der Revisionsinstanz übernehmen. Die Aufgaben des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts soll das Kirchengericht der EKD übernehmen. Diese Struktur hat sich bereits im Bereich des Disziplinar- und Mitarbeitervertretungsrechts bewährt. Mit der Übernahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die EKD auch für ihren eigenen Bereich die Zuständigkeiten in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen anpassen.

Die Gesetzentwürfe wurden den rechtskundigen Mitgliedern der Verwaltungskammer der EKvW zur Stellungnahme zugeleitet und durch den Ständigen Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung beraten. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurden durch Schreiben vom 15.07.2010 der EKvW an die EKD folgende Punkte zu den Gesetzentwürfen angemerkt:

1. § 3 Abs. 1 **VerwaltungsgerichtsG**

Die Verschwiegenheitsregelung lässt Fragen offen und sollte noch einmal überdacht werden. Wichtig ist, dass der fachliche Austausch der Richterinnen und Richter untereinander nicht eingeschränkt wird. Allerdings wird hier auch nur für „anhängige“ Verfahren eine Schweigepflicht statuiert (anders im § 7 Abs. 1) und in „entpersonalisierter“ Form kann sicher der Fachaustausch erfolgen.

2. § 5 Abs. 3 Satz 1

Wenn die Amtszeit spruchkörperbezogen ist, was sinnvoll erscheint, muss dies auch im Gesetz selbst klar geregelt sein. In der Begründung zum Entwurf VwGG.EKD ist dies zwar genannt, im Gesetzestext aber nicht umgesetzt.

3. § 14 Abs. 3

Fragwürdig erscheint die hier vorgesehene Verschwiegenheitspflicht für Bevollmächtigte und Beistände, zumal deren Verletzung offensichtlich folgenlos bleiben dürfte. In der Begründung zum Entwurf VwGG.EKD sollte zur Einführung dieses Absatzes eine klärende Erläuterung erfolgen, insbesondere ob gemeint ist, dass die Bevollmächtigten und Beistände nur über diese Regelung einer Verschwiegenheit unterworfen werden. Auch der Aspekt, dass andere Rechtsgebiete (z.B. ArbGG und VwGG) keine entsprechenden Regelungen haben, sollte bedacht werden.

4. § 17

Die Klagegegner sollten jeweils benannt werden. Die Unterscheidung von Klageart und Klagebefugnis wird hier nur implizit getroffen.

5. § 18 Abs. 2

Eine Benennung oder Beschreibung derer, die das Vorverfahren abschließen fehlt, wird aber trotz der EKD-weiten Unterschiede für sinnvoll erachtet. Evtl. kann der Satz zur Zuständigkeit aus der Begründung zu § 18 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfes VwGG.EKD dazu übernommen werden.

6. § 19

Die Untätigkeitsklage ohne Fristen stellt aus Sicht des Kirchenordnungsausschusses eine Gefahr der Überlastung des Gerichts dar. Es wird daher dringend empfohlen, eine klare oder jedenfalls zeitlich bestimmbare Frist einzusetzen.

7. Begründung zu § 27 / § 50
In der Begründung zu § 27 ist erwähnt, dass § 27 nicht im Revisionsverfahren gelten soll. Die entsprechende Umsetzung in § 50 fehlt aber.
8. Im Ersten **Änderungsgesetz** zum Kirchengengerichtsgesetz der EKD ist im § 5 Abs. 4 Satz 2 ein Schreibfehler im ersten Wort zu berichtigen „Dies gilt auch,...“
9. Für § 14 Abs. 1 wird empfohlen, eine Anpassung der Lebensaltersgrenze an die anderen Gesetze vorzunehmen (Eintrittsalter 66 für vierjährige Amtsperiode). Damit wird der Richterwechsel im laufenden Verfahren vermieden und der Gleichlauf mit den anderen Kirchengengerichten der EKD vereinfacht den Umgang mit der Regelung auch verwaltungstechnisch.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben in ihren Sitzungen im Juli 2010 den von der EKD vorgelegten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengengerichtsgesetzes der EKD grundsätzlich zugestimmt.

§ 67 Abs. 2 des Entwurfs regelt das Inkrafttreten des VwGG.EKD für die Gliedkirchen entsprechend Art. 10 Grundordnung der EKD (GO-EKD). Es ist die Zustimmung der Gliedkirchen erforderlich, da es sich beim VwGG.EKD noch nicht um „einheitlich durch die EKD geregeltes Sachgebiet“ handelt. Unter dem Vorbehalt, dass der vorgelegte Entwurf eines VwGG.EKD keine wesentlichen Änderungen mehr erfährt, die EKD-Synode das Kirchengesetz beschließt und die Kirchenkonferenz ihre Zustimmung erteilt, sollte die Landes-synode 2010 bereits auf ihrer diesjährigen Tagung ihre Zustimmung zu dem Kirchengesetz erklären, damit es mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft treten kann.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der umfangreichen Stellungnahmen der Gliedkirchen der Entwurf eines VwGG.EKD verändert wird. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die das VwGG im Ganzen betreffen, werden aber nicht erwartet. In diesem Zusammenhang bleiben auch Änderungen durch die EKD-Synode, die in der Zeit vom 4.-10.11.2010 in Hannover tagt, grundsätzlich möglich. Der geänderte Gesetzentwurf bzw. die von der EKD-Synode beschlossene endgültige Fassung des VwGG.EKD werden in die Beratungen des Tagungs-Gesetzes-Ausschuss eingebracht.

Als Folge des neu beschlossenen Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD ist es notwendig ein neues Ausführungsgesetz seitens der Evangelischen Kirche von Westfalen zu erlassen. In diesem Zusammenhang ist der Rahmen zu beachten, den das neue VwGG.EKD mit sogenannten ausführungsbedürftigen und ausführungsfähigen Vorschriften vorgibt. Nähere Ausführungen hierzu können der Begründung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD entnommen werden.

Soweit aufgrund von Änderungen an dem VwGG.EKD sich zwangsweise Änderungen an den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD ergeben sollten, werden diese in die Beratungen des Tagungs-Gesetzes-Ausschusses eingebracht.

Das Änderungsgesetz zum Kirchengrichtsgesetz der EKD bedarf keiner gesonderten Zustimmung durch die Gliedkirchen der EKD.

Der Landessynode werden vorgelegt:

- Entwurf eines Beschlusses für die Landessynode (Zustimmung zum VwGG.EKD),
- Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD mit Begründung, Synopse und Zusammenstellung der ausführungsbedürftigen und ausführungsfähigen Vorschriften,
- Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengrichtsgesetzes der EKD mit Begründungen und Synopsen (Anlagen 1-6 aus der EKD-Vorlage).

Beschluss der Landessynode zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom ... November 2010.

Dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom ... November 2010 wird zugestimmt.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Entwurf
Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD)
Vom ... November 2010
(KABl. 2010 S. ...)

Die Landessynode hat nach Art. 158 Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom ... November 2010 (ABl. EKD 2010 S. ...) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(Zu § 2 VwGG.EKD)

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.

§ 2

(Zu § 5 VwGG.EKD)

¹Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Art. 121 Kirchenordnung gewählt. ²Die Wahl wird nach Art. 140 Abs. 2 Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.

§ 3

(Zu § 7 Abs. 2 VwGG.EKD)

Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.

§ 4

(Zu § 8 VwGG.EKD)

¹Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung – EntschV.EKD vom 17. April 1998 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend der Mitglieder der Disziplinarkammer anzuwenden.

§ 5

(Zu § 12 Abs. 3 VwGG.EKD)

- (1) ¹Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. ²Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. ³Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.
- (2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.
- (3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

- (4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere
1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
 3. die Protokollführung,
 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen,
 5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeuginnen und Zeugen und
 6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen.
- (5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ²Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.
- (6) ¹Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattendem Mitglied verantwortlich.
- (7) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer erlässt.

§ 6

(Zu § 18 VwGG.EKD)

¹Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. ²Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt das Landeskirchenamt. ⁴Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.

§ 7

(Zu § 31 Abs. 4 VwGG.EKD)

¹Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. ²Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen (§§ 478 - 484).

§ 8

(Außerkräftreten, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

- (1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

§ 9

(Außerkräfttreten der VwGG/DG-Entschädigungsverordnung)

¹Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGGDG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998

S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. ²Bei Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind, erfolgt die Entschädigung nach § 4.

Zur Begründung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Allgemeines

Als Folge der Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und der Zusammenfassung der Gerichte ist es notwendig ein neues Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zu erlassen. Vorausgesetzt der entsprechende Zustimmungsbeschluss zur Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD wird von der Landessynode 2010 gefasst und der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2011 festgelegt, müsste das Ausführungsgesetz der EKvW ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Das zurzeit noch geltende Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK würde dann mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt.

Das westfälische Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD würde wie bisher Folgendes feststellen:

- die Verwaltungskammer wäre das kirchliche Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug (§ 1);
- die Mitglieder der Verwaltungskammer würden auf Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses von der Landessynode gewählt (§ 2);
- eine Regelung für Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltungskammer (§ 4);
- eine Regelung zur Durchführung eines Vorverfahrens (§ 7).

Neu aufgenommen sind folgende Punkte:

- Möglichkeit zur Verpflichtung neuer Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verwaltungskammer (§ 3);
- Ausführungen zur Bestellung einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie zu deren Aufgaben (§ 5);
- Möglichkeit der Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen.

Aus Gründen der Rechtsvereinfachung sieht der Entwurf vor, dass die Entschädigung für Mitglieder der Verwaltungskammer sich zukünftig nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der EKD richten soll. Dies hat zur Folge, dass die westfälische Verordnung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer außer Kraft gesetzt werden kann, zumal für Disziplinarverfahren seit dem 1. Juli 2010 anstelle der Disziplinarkammer der EKvW das Kirchengericht der EKD zuständig ist (§ 10).

Die Begründung der Vorschriften im Einzelnen sind in der Synopse enthalten.

Bisheriges Recht	Entwurf	Begründung
<p align="center">Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichts-gesetz (VwGG) der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) Vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320)</p>	<p align="center">Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichts-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichts-gesetz der EKD – AGVwGG.EKD) Vom ... November 2010</p>	<p align="center">redaktionelle Anpassung</p>
<p>Die Landessynode hat gemäß Artikel 153 der Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichts-gesetz (VWGG) – der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 Seite 390) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode hat nach Art. 158 Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom ... November 2010 (ABl. EKD 2010 S. ...) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	
<p align="center">§ 1 (Zu §§ 1 und 2 VwGG)</p>	<p align="center">§ 1 (Zu § 2 VwGG.EKD)</p>	
<p>(1) Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist gemäß Artikel 151 und Artikel 152 Abs. 2 der Kirchenordnung die Verwaltungskammer.</p>	<p>Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, der Verweis auf die Bestimmungen der Kirchenordnung ist entbehrlich. § 47 VwGG.EKD legt für die EKD und für alle Gliedkirchen, die dem VGG zugestimmt haben fest, dass der Verwaltungsgerichtshof die Revisionsinstanz ist. Der bisherige Abs. 2 kann daher entfallen.</p>
<p>(2) Kirchliches Verwaltungsgericht im zweiten Rechtszug ist gemäß Artikel 152 Abs. 3 der Kirchenordnung der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.</p>		
<p align="center">§ 2 (Zu §§ 5 und 7 VwGG)</p>	<p align="center">§ 2 (Zu § 5 VwGG.EKD)</p>	
<p>Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchen-</p>	<p>Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Art. 121 Kirchenord-</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

ordnung gewählt. ² Die Wahl wird gemäß Artikel 135 Abs. 2 der Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.	nung gewählt. ² Die Wahl wird nach Art. 140 Abs. 2 Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.	
	§ 3 (Zu § 7 Abs. 2 VwGG.EKD)	
	Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.	Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Verwaltungskammer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vornehmen zu lassen (z.B. bei Erkrankung des Mitglieds die Verpflichtung der stellvertretenden Mitglieds).
§ 3 (Zu § 11 VwGG)	§ 4 (Zu § 8 VwGG.EKD)	
¹ Die Mitglieder der Verwaltungskammer werden ehrenamtlich tätig. ² Sie erhalten Auslagenersatz sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand zu bemessen ist. ³ Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.	¹ Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung – EntschV.EKD vom 17. April 1998 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend der Mitglieder der Disziplinarkammer anzuwenden.	Aus Gründen der Rechtsvereinfachung soll zukünftig die entsprechende EKD-Regelung angewandt werden. Da die Mitglieder von Verwaltungsgerichten nicht ausdrücklich in der EKD-Regelung genannt werden, erfolgt der Verweis auf die Entschädigung der Mitglieder der Disziplinarkammer.
	§ 5 (Zu § 12 Abs. 3 VwGG.EKD)	
	(1) ¹ Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. ² Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. ³ Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.	Die Regelungen über die Geschäftsstelle sind denen des Kirchengerichtsgesetzes der EKD nachgebildet. Abs. 1 entspricht § 15 Abs. 1 u. 7 KiGG.EKD
	(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines	Abs. 2 entspricht § 15 Abs. 2 KiGG.EKD.

	Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.	
	(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.	Abs. 3 entspricht § 15 Abs. 3 KiGG.EKD.
	(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen, 3. die Protokollführung, 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen, 5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeuginnen und Zeugen und 6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen.	Abs. 4 entspricht § 15 Abs. 4 KiGG.EKD, zusätzlich aufgenommen sind die Ziffern 5 und 6, da diese Aufgaben zur Tätigkeit der Geschäftsstelle gehören.
	(5) ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ² Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³ Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.	Abs. 5 entspricht § 15 Abs. 5 KiGG.EKD.
	(6) ¹ Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattendem Mitglied verantwortlich.	Abs. 6 entspricht § 15 Abs. 6 KiGG.EKD. Die Fachaufsicht obliegt der oder dem Vorsitzenden der Verwaltungskammer, die Dienstaufsicht der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes.
	(8) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer erlässt.	Abs. 7 entspricht § 15 Abs. 8 KiGG.EKD.
§ 4 (Zu § 22 VwGG)	§ 6 (Zu § 18 VwGG.EKD)	

<p>1Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. 2Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. 3Diesen erlässt das Landeskirchenamt. 4Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.</p>	<p>1Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. 2Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. 3Diesen erlässt das Landeskirchenamt. 4Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.</p>	<p>Keine Änderung</p>
	<p>§ 7 (Zu § 31 Abs. 4 VwGG.EKD)</p>	
	<p>1Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. 2Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen (§§ 478 - 484).</p>	<p>§ 31 VGG.EKD eröffnet zusätzlich die Möglichkeit einer Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen. Die Regelung ist angelehnt an § 62 Abs. 5 u. 6 Disziplinalgesetz der EKD. Damit hätte das kirchliche Verwaltungsgericht die Möglichkeit in Einzelfällen die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen bzw. sachverständigen Personen beidnen zu lassen, wenn es die Vereidigung für die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung eines wahrheitsgemäßen Aussage geboten hält. Bei einer vorsätzlich oder fahrlässig falschen Aussage unter Eid bietet § 31 Abs. 5 VwGG.EKD die Möglichkeit der Strafverfolgung. Analog § 98 VwGO wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung verwiesen.</p>
<p>§ 6 (Außer-Kraft-Treten)</p>	<p>§ 8 (Außerkräfttreten, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)</p>	
<p>In dem Zeitpunkt, zu dem das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsge-</p>	<p>(1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG)</p>	

<p>richtsgesetz (VWGG) – der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt wird, tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 Seite 194), geändert durch Kirchengesetz vom 11. November 1983 (KABl. 1983 Seite 214) außer Kraft.</p>	<p>vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 (In-Kraft-Treten)</p>	<p>(2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.</p>	
<p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.</p>	<p>(3) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p>	<p>Diese Regelung entspricht Artikel 3 Satz 2 des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der UEK und der EKD.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 (Außerkräfttreten der VwGG/ DG-Entschädigungsverordnung)</p>	
	<p>1Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGGDG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998 S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. 2Bei Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind, erfolgt die Entschädigung nach § 4.</p>	<p>§ 4 regelt für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer, dass zukünftig die Bestimmungen der EKD (Entschädigungsverordnung) anzuwenden sind. Die Aufgaben der Disziplinarkammer werden seit dem 1. Juli 2010 durch die EKD wahrgenommen. Daher kann die VwGG(DG-Entschädigungsverordnung) aufgehoben werden. Satz 2 stellt klar, dass alle gerichtshängigen Verfahren ab 1. Januar 2011 nach § 4 angerechnet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 (Zu § 72 Abs. 2 VwGG)</p>		
<p>Die Verwaltungskammer entscheidet bis zum Ende der Amtszeit ihrer bei In-Kraft-Treten des Verwaltungsgerichtsgesetzes im Amt befindlichen Mitglieder in der</p>		<p>Die Besetzung der Verwaltungskammer wird nicht geändert, daher ist keine Übergangsregelung notwendig.</p>

bisherigen Besetzung mit fünf Mitgliedern.		
--	--	--

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengenrichtsgesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland
Vom ...**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengenrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengenrichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 409) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Angabe zu Abschnitt 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„Teil 1 Vorschriften für die Kirchengenrichte der Evangelischen Kirche in Deutschland“
- b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:
„Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete“
- c) Die Angaben zu den Abschnitten 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
„Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
Abschnitt 2 Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
Abschnitt 3 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD“
- d) Nach der Angabe zu § 29 werden folgende Angaben eingefügt:
„Abschnitt 4 Verfahren nach dem Verwaltungsgenrichtsgesetz der EKD
§ 29a Anzuwendende Vorschriften
Abschnitt 5 Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes
§ 29b Anzuwendende Vorschriften“
- e) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 8 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Teil 3 Schlussvorschriften“
- f) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31 Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengenrichtsgesetzes der EKD“

2. Vor der Überschrift des Abschnittes 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1 Vorschriften für die Kirchengenrichte der Evangelischen Kirche in Deutschland“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet

1. in Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland,

2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD,

3. in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und

4. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden die Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen als zuständige Kirchengengerichte bestimmt, so ist dies im Voraus gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn entsprechende Regelungen geändert werden.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Erweiterung der Zuständigkeiten

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Kirchengesetz die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen. Die Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auch bei Änderung der Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann durch Vereinbarung für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Dabei kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorgesehen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die Evangelische Kirche in Deutschland über die Fälle des Absatzes 2 hinaus durch Vereinbarung die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für kirchliche und freikirchliche Einrich-

tungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen begründen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dafür vorliegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründet worden, gelten die §§ 27 bis 29b entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen

(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 87 Kirchenbeamtenengesetz der EKD ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig.

(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrerrinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.

(3) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird gemäß § 146 Bundesbeamtenengesetz die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamtenengesetz für anwendbar erklärt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchengenichte, die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengenichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsge-

richtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.“

- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „staatlicher“ die Wörter „Gerichte und“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Richter“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Mitglieder“ durch die Wörter „der Kirchengerichte“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Berufung“ die Wörter „nicht vorlagen oder“ eingefügt.

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Zustellungen

Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teil V des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechende Anwendung.“

10. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.“

11. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

Die Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

12. Nach § 24 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete“
13. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland“
14. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 2 Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland“
15. Die Überschrift zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 3 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD“
16. In § 29 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ die Wörter „der EKD“ eingefügt.
17. Nach § 29 werden folgende Abschnitte 4 und 5 eingefügt:
„Abschnitt 4 Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
§ 29a
Anzuwendende Vorschriften
In Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD gelten die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.
Abschnitt 5 Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes
§ 29b
Anzuwendende Vorschriften
In Streitigkeiten nach dem Pfarrerratgesetz gelten die Vorschriften des Pfarrerratgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.“
18. Der bisherige Abschnitt 8 wird Teil 3 und die Überschrift dazu wie folgt gefasst:
„Teil 3 Schlussvorschriften“
19. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:
„§ 31
Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der EKD

(1) Verfahren nach § 7 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in erster Instanz beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder in zweiter Instanz beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gerichtshängig sind, werden dort fortgeführt.

(2) Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengesetzshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland finden die § 14 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit weiter Anwendung. § 9 Absatz 6 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung findet bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit keine Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Ersten Änderungsgesetzes zum Kirchengerichtsgesetz der EKD

I. Allgemeines

Mit der Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK auf die EKD übernimmt der Kircheng Gerichtshof der EKD als Verwaltungsgerichtshof die Funktion einer einheitlichen zweiten Instanz für alle Gliedkirchen im Anwendungsbereich des gemeinsam mit diesem Gesetz zu verabschiedenden Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD). Die Aufgaben des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts soll das Kircheng Gericht der EKD übernehmen. Diese Struktur hat sich bereits im Bereich des Disziplinar- und des Mitarbeitervertretungsrechts bewährt. Das Kircheng Gerichtsgesetz (KiGG.EKD), in dem die Vorschriften für den Verfassungsgerichtshof, das Kircheng Gericht und den Kircheng Gerichtshof der EKD zusammengefasst wurden, muss daher insbesondere um die Zuständigkeit für Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit erweitert werden. Während das Kircheng Gerichtsgesetz für Verfahren aus unterschiedlichen (materiellen) Rechtsgebieten, jedoch nur für die Kircheng Gerichte der EKD Anwendung findet, gilt das Verwaltungsgerichtsgesetz für die EKD und alle es anwendenden Gliedkirchen für den Bereich des materiellen (kirchlichen) Verwaltungsrechts. Im Verwaltungsrecht wird vorrangig das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und ergänzend das Kircheng Gerichtsgesetz (vgl. § 29 b) gelten.

Mit der Schaffung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die EKD auch für ihren eigenen Bereich die Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen neu regeln. Bisher war hier der Rechtsweg in erster Instanz zum Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben.

Weiterhin wurde mit dem Entwurf das Kircheng Gerichtsgesetz unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis fortentwickelt, u.a. sprachliche Anpassungen vorgenommen und das Gesetz weiter untergliedert.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung des Kircheng Gerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht folgen aus den Änderungen im Gesetz selbst.

Zu Nummer 2 (vor Abschnitt 1)

Ausdruck der Neugliederung in drei Teile.

Zu Nummer 3 (§ 5)

zu a)

§ 5 Absatz 2 wird im Rahmen der Erweiterung der Zuständigkeiten um Verfahren aus dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (Nummer 3) und solche aus dem Pfarrerratgesetz (Nummer 4) erweitert. 2

zu b)

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt eine Anzeigepflicht, die sicherstellt, dass die EKD von der Begründung oder Änderung der Zuständigkeit ihrer Kirchengerichte im Voraus informiert ist.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Erweiterung der Zuständigkeiten in § 6 über die Zuweisungen in § 5 hinaus ist durch die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der EKD möglich (Absatz 1) sowie im Wege einer Vereinbarung für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen. Diese Regelungen wurden konkretisiert.

So wurde in Absatz 1 die Zustimmungsnotwendigkeit auch auf die Änderung der Zuständigkeitsregelungen erweitert. Absatz 2 wurde aktiv umformuliert. Gemäß Absatz 3 kann in Ausnahmefällen über die Voraussetzungen des Absatzes 2 hinaus (Anwendung der Kirchengesetze der EKD oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts) die Zuständigkeit der Kirchengerichte der EKD begründet werden. Diese Vorschrift ist ebenso wie die des Absatzes 2 als Kann-Regelung ausgestaltet, damit nicht zwangsläufig eine Begründung der Zuständigkeit erfolgen muss. Damit können unterschiedliche Gesichtspunkte wie zum Beispiel Ähnlichkeiten oder Unterschiede im Kirchenverständnis wie auch praktische Kriterien wie die Auslastung der Kirchengerichte der EKD berücksichtigt werden. Die Regelung ermöglicht ggf. die Übernahme von Satzungsstreitigkeiten des Diakonischen Werkes der EKD bzw. zukünftig des Evangelischen Zentrums für Entwicklung und Diakonie e.V. Die Verweisung in Absatz 4 auf Vorschriften im Teil 2 des Gesetzes dient der Klarstellung, da nicht alle der für die Kirchengerichte der EKD geltenden Regelungen im Kirchengesetz verortet wurden. In den Fällen des Absatzes 3 soll die Ausgestaltung der Vereinbarung überlassen bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen werden gemäß § 7, soweit nicht die Zuständigkeit der Disziplinargerichte eröffnet ist, den Verwaltungsgerichten zugeordnet (vgl. § 15 VwGG.EKD). Für diese Streitigkeiten werden zukünftig die Kirchengerichte der EKD zuständig sein. Der bisherige Rechtsweg in erster Instanz zum Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird aufgegeben, die entsprechenden Verträge aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 8)

zu a)

zu aa)

Da sich Amtshilfe auf Hilfe von Behörden und die Rechtshilfe auf Hilfe von Gerichten bezieht, werden die Kirchengerichte klarstellend in § 8 Absatz 1 mit aufgenommen.

zu bb) und cc)

Die Änderungen in § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 KiGG.EKD erfolgen im Gleichklang mit der Neuregelung in § 13 VwGG.EKD. In beide Gesetze wird für den Rechtsbehelf gegen die Verweigerung der zuständigen obersten Dienstbehörde, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen herauszugeben, eine Monatsfrist aufgenommen und (dahingehend) ein Zustellungserfordernis für die Mitteilung der Verweigerung.

zu b)

Auch hier werden die Gerichte klarstellend mit aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

zu a)

Sprachliche Verbesserung.

zu b)

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Amtszeit spruchkörperbezogen ist (vgl. § 5 Absatz 3 VwGG.EKD und § 2 Absatz 1 DG.EKD).

zu c)

Folgeänderung aus Nr. 8a).

zu d)

Die Altersgrenze bei Eintritt in das Gericht (Berufung) aus § 3 Absatz 2 Satz 2 VwGG.EKD und § 50 Abs. 1 S. 2 DG.EKD wird übernommen. Die Altersgrenze für das Ausscheiden von 70 Jahre in § 14 Absatz 1 wird dafür gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 14)

zu a)

Folgeänderung zu Nr. 7d).

zu b)

Das Amt eines Mitglieds des Kirchengerichts muss auch dann enden, wenn die Berufungsvoraussetzungen bei der Berufung nicht vorlagen.

Zu Nummer 9

Für Zustellungen muss in § 19 nicht mehr auf das staatliche Recht verwiesen werden, da das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD nunmehr die Zustellung für den Bereich der EKD umfassend regelt.

Zu Nummer 10 und 11 (§§ 22 und 23)

Die staatlichen Rechtsgrundlagen haben sich geändert; die Verweisungen in §§ 22 und 23 sind deshalb anzupassen.

Zu Nummer 12 bis 15 (Überschriften)

Ausdruck der Neugliederung des Gesetzes in drei Teile.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Redaktionelle Änderungen in § 29 aufgrund der Änderung der amtlichen Bezeichnung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

Zu Nummer 17 (§§ 29a und 29b)

Im Rahmen der Zuständigkeitserweiterungen gemäß § 5 (vgl. Begründung zu Nummer 3) werden die §§ 29a und 29b in das Gesetz eingefügt.

In der Folge der Zuständigkeitserweiterung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird wie bei allen Rechtsgebieten gemäß § 29a auf die entsprechende Verfahrensordnung, hier das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, verwiesen.

Dies gilt gemäß § 29b auch für die Streitigkeiten aus dem im Jahre 2008 beschlossenen Pfarrerratgesetz.

Zu Nummer 18 (Überschrift)

Die Änderung ist Ausdruck der Neugliederung des Gesetzes in drei Teile.

Zu Nummer 19 (§ 31)

Übergangsregelungen

Gemäß § 7 werden Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen zukünftig den Verwaltungsgerichten der EKD zugeordnet. Bisher war hierfür der Rechtsweg in erster Instanz zum Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben. Für die dort gerichtshängigen Verfahren bedarf es einer Übergangsvorschrift (Absatz 1).

Für die laufenden Amtszeiten der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die ebenfalls am 1. Januar 2011 beginnende neue Amtszeit des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, für die bereits die Besetzungsarbeiten laufen, sollen die bisherigen Altersgrenzen bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit fortgelten (d.h. die nach altem Recht Berufenen scheidet weiterhin mit 70 Jahren aus, Nachrückende werden nach den Regelungen des alten Rechts berufen).

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz soll zeitgleich mit dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in Kraft treten.